

Erläuterungen und Hinweise zum Erhebungsvordruck 2009 – Diese Erläuterungen sind Bestandteil des Erhebungsvordruckes –

Allgemeine Hinweise zur Eintragungstechnik im Erhebungsvordruck:

Die Eintragungen bitte sorgfältig und mit schwarzem oder blauem Stift vornehmen. Für die Beantwortung gibt es folgende Möglichkeiten:

Ankreuzen vorgegebener Antworten (bei "Ja/Nein"-Fragen muss jeweils eine der beiden Möglichkeiten angekreuzt werden).....



Rechtsbündiges Eintragen der zutreffenden Anzahl (Bsp.: 59 Schweine)

		59
--	--	----

Stellengerechtes Eintragen des Flächenstands in Hektar und Ar (Bsp.: 15 Hektar und 2 Ar).....

Hektar	Ar
15	02

Klartexteintragungen (in Worten).....zum Beispiel

Hanf

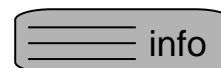
Erläuterungen zum Ausfüllen der einzelnen Abschnitte:

Datenübernahme aus dem Gemeinsamen Antrag (GA)

In Baden-Württemberg können Landwirte eine Reihe von agrarpolitischen Ausgleichszahlungen erhalten. Dazu muss beim zuständigen Landwirtschaftsamt ein entsprechender Förderungsantrag, der so genannte Gemeinsame Antrag, gestellt werden. Der Landwirt erhält mit der Antragsstellung vom Landwirtschaftsamt eine Unternehmensnummer zugewiesen. Vom Statistischen Landesamt können zur Entlastung der Auskunftspflichtigen bei agrarstatistischen Erhebungen die Angaben zur Bodennutzung aus dem Gemeinsamen Antrag übernommen werden. Im vorliegenden Erhebungsvordruck sind die entsprechenden Abschnitte durch die Infobox besonders gekennzeichnet.

net. Auf eine nochmalige Angabe dieser Daten kann daher verzichtet werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Gemeinsame Antrag bezieht sich auf den hier befragten Betrieb,
- der Gemeinsame Antrag enthält alle Flächen (einschließlich der Waldflächen), die der hier befragte Betrieb bewirtschaftet.



Abschnitt 1: Ökologischer Anbau

① Alle Betriebe, die "Bio"- bzw. "Öko"-Erzeugnisse herstellen und sich einer jährlichen Kontrolle zur Einhaltung der vorgeschriebenen Richtlinien unterziehen, müssen diese Frage mit „Ja“ beantworten. Zu diesen Betrieben zählen in jedem Falle die Mitgliedsbetriebe der anerkannten Verbände des ökologischen Landbaus wie Demeter, Bioland, Naturland, Ecovin. Aber auch

andere Betriebe können "Bio-" bzw. "Öko"-Produkte erzeugen und vermarkten, sofern sie die in dieser EU-Öko-Verordnung vorgeschriebenen Richtlinien einhalten und sich dem jährlichen Kontrollverfahren unterziehen.

Abschnitt 2: Produktionsfläche zur Erzeugung von Speisepilzen (alle Ebenen) 2009

① Kultivierte Pilze mit speziell aufgestellten Produktionsflächen, die sowohl in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden. Erfasst wird die tatsächliche Kulturfläche (Regalbodenfläche), die während der

zwölf Monate des Bezugszeitraumes einmal oder mehrmals genutzt wurde oder wird. Eine Produktionsfläche von 0,1 ha (1000 m²) entspricht z. B. ca. 50 Tonnen Champignons. Auch bei mehrfacher Nutzung wird die Fläche nur einmal angegeben. Hierbei sind kultivierte Trüffel ausgeschlossen.

Abschnitt 3: Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2009 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

Zur selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes (BF) gehören die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), die Waldflächen sowie die nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstige Betriebsflächen. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst alle Flächen, die zur Erzeugung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte genutzt werden sowie Flächen, die in **gutem ökologischen Zustand** gehalten werden. Hierzu rechnen die Flächen der folgenden Nutzungsarten: Ackerland, Dauergrünland, Haus- und Nutzgärten, Obstanlagen, Baumschulen, Rebland sowie außerhalb des Waldes liegende Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen.

① Die Flächenangabe zum Ackerland muss mit der Summe der im Abschnitt 4 (Anbau auf dem Ackerland) im Feld 245 gemachten Angaben übereinstimmen. Im Ackerland sind auch brachliegende Flächen enthalten, die im Erhebungsjahr nicht landwirtschaftlich genutzt werden oder die der Landwirt zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen stillgelegt hat. Flächen des Erwerbsgartenbaus (Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen) zählen ebenso wie der Anbau in Gewächshäusern (einschl. Folienhäuser) zum Ackerland.

② Die Position **Baumobstanlagen** umfasst den Anbau von Baumobst und Nüssen (z.B. Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien etc.), bei denen die Hauptnutzung in der Obst- bzw. Nusserzeugung liegt - auch soweit diese Bäume nicht im Ertrag stehen -. Obstwiesen, bei denen sowohl das Obst als auch das darunter wachsende Gras genutzt wird, zählen nur dann zur Position "Obstanlagen", wenn eine regelmäßige Nutzung des Obstes erfolgt. Zum Baumobst zählt alles auf Bäumen wachsendes Obst, z.B. Äpfel, Birnen, Kirschen.

③ Zu den **Beerenobstanlagen** zählen beispielsweise Himbeeren, Johannisbeeren oder Stachelbeeren - auch soweit sie nicht im Ertrag stehen -, bei denen die Hauptnutzung in der Beerenobsterzeugung liegt. **Nicht** zu den Beerenobstanlagen zählen Erdbeeren; diese werden beim Ackerland (Abschnitt 4 Feld 223 - 225) nachgewiesen. Ebenso zählen Tafeltrauben und Beerenobststräucher in Haus- und Nutzgärten nicht zu den Beerenobstanlagen.

④ Zu den Baumschulflächen zählen alle Flächen, auf denen Bäume und Sträucher zum Verkauf heranwachsen. Hierzu zählen neben den Anzuchtflächen für Gehölze auch die Mutter-

pflanzenquartiere und Unterlagenschnittgärten sowie Flächen, die im Erhebungsjahr brachliegen oder mit Gründüngung eingesät sind und im darauf folgenden Jahr jedoch wieder als Baumschulfläche genutzt werden sollen.

Nicht zur Kategorie Baumschule zählen

- betonierte Lagerflächen für die zum Verkauf bestimmten Gehölze. Diese Flächen sind bei "Sonstige Betriebsflächen" (Feld 264) mit anzugeben.
- Flächen im Wald, auf denen Forstgehölze angezogen werden, um sie später dort am endgültigen Standort auszupflanzen. Diese Flächen zählen mit zur "Waldfläche" (Feld 262).
- Flächen, auf denen Gehölze zum Grün- und Blütenschnitt angebaut werden. Diese Flächen zählen zu den "Blumen und Zierpflanzen" auf dem Ackerland (Abschnitt 4 Feld 226/227).
- Weihnachtsbaumkulturen (Feld 257) und "Schnittrosen" (Abschnitt 4 Feld 226/227).

⑤ Zum aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der EU-Agrarreform 2005 vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.

⑥ Zu den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen zählen alle zum Betrieb gehörenden Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Die Nutzung dieser ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen aufgegeben. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie vorübergehend aus der Produktion genommenes Ackerland sind bei Feld 244 (im Abschnitt 4), vorübergehend aus der Produktion genommenes Grünland bei Feld 253 anzugeben. Alle anderen zum Betrieb zählenden Flächen wie z.B. Gebäude- und Hofflächen, Wege, Ziergärten, Rasenflächen, Wassergräben, Seen, Teichflächen, Öd- und Unland zählen zum Merkmal „Sonstige Betriebsflächen“ (Feld 264).

Abschnitt 4: Anbau auf dem Ackerland 2009 nach Fruchtarten

Bei den Angaben wird nach folgenden Pflanzengruppen unterschieden: Getreide, Pflanzen zur Grünernte, Hackfrüchte, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Handelsgewächse, Gartenbauerzeugnisse und brachliegende sowie stillgelegte oder vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Ackerflächen. Flächen des Erwerbsgartenbaus, auch unter Glas, sind ebenfalls anzugeben.

Nicht zum Ackerland zählen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen dauerhaft brachliegen (diese sind im Abschnitt 3 bei Feld 259 anzugeben) sowie Ackerflächen mit Obstbäumen oder Beerenobstanlagen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (diese sind im Abschnitt 3 bei Feld 321 und/oder Feld 322 anzugeben).

① Die Position Körnermais umfasst alle Anbauformen von Mais, die auf die Nutzung der Körner abzielen (einschl. Saatmais). Nicht zum Körnermais gehören die Anbauformen, bei denen Mais als Gemüse Verwendung findet, z.B. Zuckermais, als Rohware für die Konservenindustrie usw.

② Die Pflanzen zur Grünernte können der Gewinnung von Viehfutter (Grünfutter, Heu oder Silage) dienen sowie als Substrat für die Nutzung in Biogasanlagen verwendet werden. Anzugeben ist nur der Anbau als Hauptfrucht, Zwischenfruchtanbau mit Futtermutzung ist nicht anzugeben. Zu den "Sonstige

Pflanzen zur Ganzpflanzenernte" gehört beispielsweise auch Sudangras.

③ Beim Silomais wird die gesamte Pflanze genutzt. Zum Silomais zählt auch Grünmais, der in einem frühen Wachstumsstadium geerntet wird, und Lieschkolbenschrot, bei dem Körner, Kolben und Hüllblätter verwendet werden.

④ Zu den Ölfrüchten zählen die Fruchtarten, die zur Körnergewinnung wegen des darin enthaltenen Öls angebaut werden. Die Position "Andere Ölfrüchte" dient zur Erfassung der Ölsaaten, die nicht separat aufgeführt sind. Hierzu zählen beispielsweise Sojabohnen oder Körnersenf.

⑤ Zu den Handelsgewächsen gehören unterschiedliche Kulturen, die gemeinsam haben, dass verkaufsfähige ("handelbare") Pflanzenteile erzeugt werden. Zu den "anderen Handelsgewächsen" zählen alle Kulturen, die nicht einer der vorangegangenen Positionen zugeordnet werden können, wie z.B. Zichorien, Hanf, Hirse, Buchweizen, Chinaschilf oder Rollrasen.

⑥ Für Gemüse und Erdbeeren sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus nachzuweisen. Der Anbau von **Gemüse im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen** wird hauptsächlich in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Noch Abschnitt 4: Anbau auf dem Ackerland 2009 nach Fruchtarten

Hier ist der Gemüseanbau ein Teil der Fruchtfolge, d.h. der Anbau von Gemüse wechselt mit dem Anbau normaler landwirtschaftlicher Kulturen.

Beim Anbau von **Gemüse im Wechsel mit Gartenbauerzeugnissen** wechseln die einzelnen Gemüsearten oder der Anbau von Gemüse und Zierpflanzen miteinander ab.

Frühbeete sind bei Freilandflächen (im Feld 223 oder 224) einzubeziehen.

⑦ In die Kategorie Gemüse unter Glas fällt jeglicher Anbau von Gemüse in Gewächshäusern und unter begehbaren Folienzelt/Folientunneln.

⑧ Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus nachzuweisen. Hierzu gehören Pflanzenarten, die in Sträußen gebunden werden ebenso wie Kübel- und Balkonpflanzen oder Ziergräser. (Mehrjährige) Stauden gehören ebenfalls dazu. Sträucher oder Bäume, die mit der Absicht angezogen werden, davon Zweige für Sträuße zu schneiden (Forsthien oder Flieder), zählen auch zu den Zierpflanzen.

Frühbeete sind bei Freilandflächen im Feld 226 einzubeziehen.

Zu der Position Anbau unter Glas zählt jeglicher Anbau von Blumen und Zierpflanzen in Gewächshäusern oder unter Folienzelt/Folientunneln. Hierzu gehören zum Beispiel die meisten Schnittblumen und Zimmerpflanzen (z.B. Orchideen, Weihnachtssterne).

⑨ Hierzu gehören alle zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen (Betriebsprämien) stillgelegten bzw. freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen, auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden, sowie Wildäcker und Brache. **Stillgelegte Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind bei der jeweiligen Fruchtart (z.B. Winterraps) einzutragen.**

Aufgeforstete stillgelegte Flächen sind bei den Waldflächen (Feld 262 in Abschnitt 3), im Rahmen der Produktionsaufgaberente stillgelegte Flächen bei den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen (Feld 259 in Abschnitt 3) anzugeben.

⑩ Unter „Sonstiges“ sind alle sonst noch angebauten Fruchtarten einzutragen, bei denen Schwierigkeiten mit der Zuordnung zu einer der vorgegebenen Fruchtarten bestehen. Solche Fruchtarten sind hier im Klartext einzutragen.

Hinweis: Angaben zu den Rinderbeständen sind nicht erforderlich. Diese werden 2009 wie auch schon 2008 aus dem Herkunfts- und Informationssystem Tier – HIT – übernommen.

Die Angabe der Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelbestände ist in jedem Fall erforderlich, da eine Nutzung von Verwaltungsdaten nicht möglich ist.

Abschnitt 5: Viehbestand am 3. Mai 2009

Die Erfassung der Viehbestände erfolgt zum Stichtag 3. Mai 2009. Um Grundlagen für aktuelle Markt- und Produktionsschätzungen im Bereich Fleischerzeugung erstellen zu können, sind stichtagsgenaue Angaben erforderlich. Aus diesem Grund können keine Daten aus dem Gemeinsamen Antrag genutzt werden. Betriebe, die zum Stichtag keine Schweine, Schafe, Ziegen oder Geflügel halten, kreuzen bitte bei der Eingangsfrage (Feld 199) die für sie zutreffende Antwort an. Betriebe mit Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel müssen die Tierbestände in den vorgesehenen Kategorien angeben. **Dies gilt auch für Betriebe, die einen Gemeinsamen Antrag stellen.**

Bei der Erfassung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

Abwesendes Vieh: Am Zähltag nur vorübergehend abwesendes Vieh (Fuhren usw.) ist mitzuzählen.

Gemeinsam gehaltenes Vieh: Bei gemeinsam gehaltenem bzw. untergebrachtem Vieh (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Betriebsbogen der Viehbestand nicht für die einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Erhebungsvordruck nachgewiesen.

Verkauftes Vieh: Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

Schlachttiere: Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Zähltag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

Wanderschafherden sind grundsätzlich **am Betriebsitz** des Eigentümers anzugeben.

Pensionsvieh: Am Zähltag bei einem Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Erhebungsvordruck aufzunehmen.

Die Einstufung der **Schweine** im Rahmen der Viehbestandserhebung erfolgt **nach Gewichtsklassen**. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte geben folgende Faustzahlen wieder:

ein Alter von ...	entspricht ...
unter 2 Monate	Ferkel unter 20 kg
2 bis unter 4 Monate	Jungschweine 20 bis unter 50 kg
4 bis unter 6 Monate	Mastschweine 50 bis unter 80 kg
6 bis unter 7 Monate	Mastschweine 80 bis unter 110 kg
7 Monate und älter	Mastschweine 110 kg und mehr

① Zu den Zuchtebern zählen auch die hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

② Zu den Zuchtsauen zählen auch die hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

③ Liegt bei Geflügel die vorübergehende Stallräumung nicht länger als 6 Wochen zurück, ist der Bestand wie vor der Stallräumung anzugeben.

Informationen und Rechtsgrundlagen zur Repräsentativen Bodennutzungshaupt- und Viehbestandserhebung 2009

– Diese Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz ist Bestandteil des Erhebungsvordrucks –

Art, Zweck und Umfang der Erhebung:

Mit diesem Vordruck werden gemeinsam die Merkmale zur Bodennutzungshaupterhebung 2009 und Viehbestandserhebung zum Stichtag 3. Mai 2009 erhoben. Die Informationen zur Bodennutzung bilden die Basis für die Vorausschätzungen im Bereich der pflanzlichen Produktion u.a. im Hinblick auf die Erntemengen. Die Viehbestandserhebung bildet die Grundlage für die Beurteilung der Marktlage bei tierischen Erzeugnissen und die Prognosen der Angebots- und Preisentwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten. In die Erhebung sind knapp 13 000 zufällig ausgewählte landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg einbezogen, die die unten genannten Erfassungsgrenzen erreichen. Gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung und der Erhebung über die Viehbestände wird in Vorbereitung der Landwirtschaftszählung 2010 nach § 97a AgrStatG eine Erhebung zur Feststellung der Grundgesamtheit durchgeführt.

Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG).
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG).

Umfang der Auskunftspflicht:

1. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind auskunftspflichtig die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen

mit **2 Hektar** und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)

oder

mit **mindestens einer der nachstehenden Erzeugungseinheiten:**

- 8 Rinder
 - 8 Schweine
 - 20 Schafe
 - 20 Ziegen
 - 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonstige Hähne oder Gänse, Enten und Truthühner
- oder jeweils für Erwerbszwecke:
- 30 Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht
 - 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht
 - 30 Ar Hopfen
 - 30 Ar Tabak
 - 30 Ar Baumschulen
 - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
 - 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
 - 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen
 - 30 Ar Gartenbausämereien
 - 3 Ar Gemüse unter Glas
 - 3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas
 - 10 Ar Speisepilze

2. Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vom Statistischen Landesamt gesetzten Fristen für den Empfänger (das Statistische Landesamt) kosten- und portofrei zu erteilen.
3. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.
4. Für die Merkmale der Bodennutzung (Abschnitte 1 und 2) ist die Nutzung von Verwaltungsdaten möglich. Es sind keine Angaben zu diesen Abschnitten erforderlich, wenn für

diesen Betrieb im Jahr 2009 ein Gemeinsamer Antrag mit dem Nachweis aller land- und forstwirtschaftlichen Flächen gestellt wurde und dem Statistischen Landesamt die Unternehmensnummer aus dem Gemeinsamen Antrag bekannt ist bzw. mitgeteilt wird.

Für die Rinderbestände ist ebenfalls die Nutzung von Verwaltungsdaten möglich. Es sind daher keine Angaben zu den Rinderbeständen erforderlich, diese werden aus dem Herkunfts- und Informationssystem Tier – HIT – übernommen.

Statistische Geheimhaltung:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Dazu zählt die Übermittlung von anonymisierten Einzeldaten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 571/88.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Eine Übermittlung zu anderen – insbesondere steuerlichen Zwecken – ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Löschen, Betriebsregister:

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Telekommunikationsanschlussnummern. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit, mit Ausnahme der in das Betriebsregister übernommenen Merkmale, vernichtet.

Die aufgedruckte Betriebsnummer und Betriebseinheitsnummer (bei Haupt- und Teilbetrieb) sind laufende, frei vergebene landesspezifische Nummern und dienen lediglich der Unterscheidung der einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Die ebenfalls dort aufgedruckte Gemeinde-Kennziffer dient der regionalen Zuordnung der Betriebseinheiten.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, Telekommunikationsanschlussnummern,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Datum der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Unternehmensnummer des Gemeinsamen Antrages,
- Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung.